



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf)

geändert durch:

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. April 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-34.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-35.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-43.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-16.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-20.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Mai 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-22.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-18.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-63.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-69.pdf)

Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden)

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch.....	5
§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	5
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss.....	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten.....	10
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	10
§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 14 Nachteilsausgleich	13
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	14
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	14
§ 17 Prüfungstermine	15
§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs.....	15
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement.....	15
§ 20 Zusatzprüfungen	16
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	16
§ 22 (weggefallen)	17
§ 23 (weggefallen)	17
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	17
§ 24 Zugangsvoraussetzungen	17
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	18
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs	18
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	19
§ 28 Form und Bewertung der Masterarbeit	20
III. Schlussbestimmungen.....	20
§ 29 Inkrafttreten.....	20
Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik	21
1. Modulgruppe 1 Grundlagen der Survey-Statistik	21
2. Modulgruppe 2 computergestützte Statistik	21
3. Modulgruppe 3 Survey-Methodik	22
4. Modulgruppe 4 Survey-Statistik.....	23
5. Modulgruppe 5 Anwendung	24
6. Modulgruppe 6 Forschung und Praxis.....	24
7. Modulgruppe 7 Masterarbeit.....	25

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären konsekutiven Masterstudiengang Survey-Statistik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Struktur, Studienumfang und Studiendauer

(1) Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

(4) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Semester.

(5) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

(6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

(7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmung gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Survey-Statistik erworben.

§ 4

Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Studienschwerpunkten kann gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. ³Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Modulhandbuch konkretisiert, das spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung.

§ 5

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- Forschungsprojekt,
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Referat,

- schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
- Masterarbeit.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer eines Referats bzw. einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ³Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen.

(3) ¹Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ²Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates, eines Portfolios oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei

Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

§ 6

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Exkursion, Repetitorien und Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

(2) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin tritt. ³Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn

insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird,
4. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
5. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
6. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
7. entscheidet über die Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
8. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
9. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
10. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.

(4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10

Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:

eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der

verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(2) ¹Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben. ²In diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen Anteils an der Modulnote.

(4) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschüssige Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(7) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde, bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. ³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen. ⁵Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulteilprüfung und Modulprüfung im Rahmen der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudienzeit dem Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 3 noch besteht.

(4) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Survey-Statistik zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt

wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung

der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15

Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird versagt, wenn

- a. die Immatrikulation im Masterstudiengang Survey-Statistik nicht besteht oder
- b. die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- c. die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

(4) § 27 bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

(2) ¹Ist eine Modulteilprüfung oder Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(3) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punkte sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner

wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Auf Antrag können im Rahmen des Studiengangs weitere Modul- und Modulteilprüfungen abgelegt werden.

(2) ¹Die in den weiteren Prüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der

Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ (5,0).

(2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

II.

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Survey-Statistik setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser in den Fachrichtungen Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Psychologie oder in anderen für die Statistik relevanten Fachrichtungen voraus. ²Der qualifizierende Abschluss gemäß Satz 1 muss Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten enthalten, welche in Kursen zu deskriptiver, induktiver, multivariater sowie computergestützter Statistik, mathematischer Propädeutik und Ökonometrie sowie zu fachspezifischen empirischen Forschungsmethoden erworben worden sein können.

(2) Ist die Gesamtnote von zumindest „gut“ (2,5) nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht, ist dies unschädlich, soweit der Bewerber bzw. die Bewerberin Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten und eine sich aus diesen Modulen ergebende Durchschnittsnote in Höhe von 2,5 oder besser nachweist.

(3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 bzw. 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 25

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium in Survey-Statistik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, psychologische und verwandte Probleme mit statistischen Methoden zu analysieren sowie eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Surveys zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden insbesondere durch Spezialisierungsmöglichkeiten in Wahlpflichtmodulen vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Zudem liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse in einem im Studiengang als Teilprüfungsleistung integrierten sechs- oder zwölfwöchigen Praktikum. ⁵Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete Tätigkeit in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik, anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen oder einer entsprechenden Mitarbeit an geeigneten Forschungsprojekten der Universität Bamberg oder ihrer Kooperationspartner nachzuweisen. ⁶Die Forschungs- und Praxistätigkeit kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als sechs Wochen sein. ⁷Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 26

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Survey-Statistik umfasst folgende Modulgruppen:

- 1) Grundlagen der Survey-Statistik
- 2) Computergestützte Statistik
- 3) Survey-Methodik
- 4) Survey-Statistik
- 5) Anwendung
- 6) Forschung und Praxis
- 7) Masterarbeit

(2) In der Modulgruppe Grundlagen der Survey-Statistik sollen die Studierenden für die Survey-Statistik wichtige Grundlagen im Umfang von 30 ECTS erwerben.

(3) In den vier vertiefenden Modulgruppen computergestützte Statistik, Survey-Methodik, Survey-Statistik und Anwendung sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Umfang von 44 bis 60 ECTS-Punkten erwerben.

(4) ¹In der Modulgruppe Forschung und Praxis können Studierende die erworbenen Kenntnisse im Umfang von 0 bis 16 ECTS-Punkten anwendungsorientiert vertiefen. ²Das Forschungsprojekt im Umfang von 8 ECTS-Punkten kann im Rahmen einer geeigneten statistisch-methodisch orientierten Summer School erbracht werden. ³Vor der Teilnahme entscheidet im konkreten Fall der Prüfungsausschuss über die Eignung des jeweiligen Summer School-Angebots.

(5) ¹In der Modulgruppe Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. ²Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zu mindestens einer der vertiefenden Modulgruppen aufweisen.

§ 27

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 5 abgeschlossen werden kann.

§ 28

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik

¹Im Masterstudiengang Survey Statistik sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 4 Satz 3.

1. Modulgruppe 1 Grundlagen der Survey-Statistik

In der Modulgruppe Grundlagen der Survey-Statistik sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-011-M	Stichprobenverfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-013-M	Grundlagen der Ökonometrie	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-014-M	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-036-M	Methoden der Statistik III	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-016-M	Einführung in die Bayes-Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio

2. Modulgruppe 2 computergestützte Statistik

¹Die Modulgruppe 2 computergestützte Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 0 bis 10 ECTS-Punkten gewählt werden.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Kernbereich			
SuStat-015a-M	Einführung in die Programmierung mit R	4	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - Portfolio

Wahlpflichtbereich			
SuStat-026-M	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo-Methoden	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-071-M	Advanced Data Analysis With R	4	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - Portfolio
⁴ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe 3 Survey-Methodik

¹Die Modulgruppe 3 Survey-Methodik beinhaltet einen Wahlpflichtbereich, aus welchem Module im Umfang von 12 bis 24 ECTS-Punkten zu wählen sind. ²Die Module SuStat-024-M und SuStat-025-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Wahlpflichtbereich			
SuStat-022 a-M	Blockseminar Survey-Methodik	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-023-M	Questionnaire Design	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-027-M	Mixed Mode Surveys	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-028-M	Amtliche Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
SuStat-012-M	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)
³ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe 4 Survey-Statistik

¹Die Modulgruppe 4 Survey-Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen. ⁴Die Module SuStat-034-M und SuStat-035-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Kernbereich			
SuStat-037-M	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen)
Wahlpflichtbereich			
SuStat-031-M	Analyse von Zeitreihendaten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-032-M	Analyse von Paneldaten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-033-M	Multivariate Verfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-034-M	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio

SuStat-035-M	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-038-M	Methoden der Statistik IV	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
WiMa-M-001	Seminar zur Mathematischen Statistik	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit
⁵ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

5. Modulgruppe 5 Anwendung

¹In der Modulgruppe Anwendung können Module im Umfang von 0 bis 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachbereichen gewählt werden:

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- European Economic Studies
- Betriebswirtschaftslehre sowie
- noch nicht belegte Wahlpflichtmodule der Modulgruppen 2 bis 4 gemäß dieser Ordnung

²Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch Survey-Statistik in seiner jeweils gültigen Fassung. ³Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

6. Modulgruppe 6 Forschung und Praxis

¹Die Modulgruppe 6 Forschung und Praxis besteht aus einem Wahlpflichtbereich. ²Es kann ein Modul im Umfang von 8 oder 16 ECTS-Punkten gewählt werden wählen. ³Die in der Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet. ⁴In den Modulen

ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-051-M	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-052-M	Forschungsprojekt 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-053-M	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-054-M	Praktikum 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

7. Modulgruppe 7 Masterarbeit

In der Modulgruppe Masterarbeit ist ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Referat ist unbenotet.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-061a-M	Masterarbeit	30	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe		120	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.